

Das Wettbewerbsverbot der Handlungsgehilfen.

Es wird für die beteiligten Kreise von Interesse sein, wenn die kürzlich mitgeteilte Verordnung des Bundesrats über das Wettbewerbsverbot kurz erläutert wird.

Nach der bisher geltenden Bestimmung des H.G.B. (§ 75 Abs. 1 S. 2) kann der Prinzipal aus einer Vereinbarung des Wettbewerbsverbots im Fall einer durch ihn ausgesprochenen Kündigung Rechte nicht herleiten, es sei denn, daß für die Kündigung ein erheblicher von ihm nicht verschuldeter Anlaß vorliegt, oder daß dem Gehilfen während der Dauer der Beschränkung das zuletzt von ihm bezogene Gehalt fortgezahlt wird. Auf Grund der jetzt erlassenen Bundesratsverordnung wird nun die diese Bestimmung ändernde Vorschrift der Novelle vom 10. Juni 1914 sofort in Kraft gesetzt, woraus sich folgende Abweichungen gegenüber dem geltenden Recht ergeben:

Es genügt nicht, wie bisher, daß ein erheblicher von dem Prinzipal nicht verschuldeter Anlaß vorliegt, sondern der erhebliche Anlaß muß in der Person des Gehilfen begründet sein. Während also z. B. bisher in dem Umstand, daß der Prinzipal durch seine geschäftliche Lage gezwungen war, sein Personal oder sein Geschäft zu verringern, ein die Anwendung dieser gesetzlichen Norm rechtfertigender Anlaß zu finden war, wird jetzt verlangt, daß der erhebliche Anlaß in der Person des Gehilfen liege (z. B. Unterschlagungen des Gehilfen).

Ferner ist es jetzt nicht mehr ausreichend, daß der Prinzipal dem Gehilfen für die Dauer der Beschränkung das zuletzt von ihm bezogene Gehalt fortentrichtet, sondern er muß sich bereit erklären, ihm für die Dauer der Beschränkung die vollen zuletzt von ihm bezogenen vertragsmäßigen Leistungen zu gewähren, worunter auch Provisionen, Lantdiemen usw. fallen.

Wie werden nun solche zuletzt vom Gehilfen bezogenen vertragsmäßigen Leistungen berechnet, wenn es sich um Provisionen oder andere wechselnde Bezüge handelt? Hier fehlt merkwürdigerweise in der Bundesratsverordnung eine nähere Vorschrift. Man wird annehmen müssen, daß die durch das Gesetz vom 10. Juni 1914 in das Handelsgesetzbuch eingefügte Vorschrift des § 74 b Abs. 2 gelten soll, welche hinsichtlich der Berechnung solcher Bezüge folgendes besagt: Sie werden nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre in Ansaß gebracht; hat die für die Bezüge bei der Beendigung des Dienstverhältnisses maßgebende Vertragsbestimmung noch nicht drei Jahre bestanden, so erfolgt der Ansaß nach dem Durchschnitt des Zeitraums, für den die Bestimmung in Kraft war. Es erscheint uns zur Beseitigung aller Zweifel empfehlenswert, daß der Bundesrat seine Verordnung in der vorgedachten Richtung ergänze.

Eine durch die Verhältnisse gebotene Erweiterung des Gesetzes vom 10. Juni 1914 bringt die Bestimmung der Verordnung des Bundesrats, wonach eine entsprechende die Erhaltung des Wettbewerbsverbots herbeiführende Erklärung des Prinzipals — falls die Kündigung zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung bereits ausgesprochen war — un-
v e r z ü g l i c h nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgegeben werden muß. Eine gesetzliche, auch hier verwendbare Definition des Begriffes „unverzüglich“ findet sich in § 121 Abs. 1 H. G. B. Eine Erklärung ist „unverzüglich“ abgegeben, wenn sie „ohne schuldhaftes Zögern“ erfolgt.